



ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Veranstalter
- 2 Veranstaltungsort, Lauf- und Öffnungszeiten, Veranstaltungsformat
- 3 Warenverzeichnis
- 4 Beteiligungspreis
- 5 Anmeldung
- 6 Zulassung – Messemietvertrag
- 7 Standzuweisung – Standaufbau
- 8 Zahlungsbedingungen
- 9 Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen
- 10 Rücktritt und Nichtteilnahme
- 11 Erzeugnisse
- 12 Technische Leistungen, Dienstleistungen
- 13 Ausstellerausweise
- 14 Reinigung
- 15 Bewachung
- 16 An- und Abtransport von Messegut
- 17 Medieneinträge im Messekatalog, digitale Leistungen
- 18 Werbung, Presse, Fachvorträge
- 19 Vorführungen – Nachrichtentechnik
- 20 Haftung
- 21 Vorbehalte
- 22 Gewerblicher Rechtsschutz
- 23 Vertragsstrafe
- 24 Nutzung von digitalen Systemen
- 25 Rechteeinräumung
- 26 Datenschutz
- 27 Schlussbestimmungen



Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die folgenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten, soweit in den Speziellen Teilnahmebedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1. Veranstalter

Leipziger Messe GmbH
Messe-Allee 1
D-04356 Leipzig

2. Titel, Veranstaltungsort, Lauf- und Öffnungszeiten, Veranstaltungsformat

Titel der Veranstaltung, Veranstaltungsort, Lauf- und Öffnungszeiten sind den Speziellen Teilnahmebedingungen zu entnehmen. Die Leipziger Messe GmbH bietet Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten an: als reine Präsenzveranstaltung („Präsenzveranstaltung“), als Präsenzveranstaltung mit digitalen Elementen („hybride VA“) und solche Veranstaltungen, die ausschließlich aus digitalen Angeboten bestehen („virtuelle VA“). Das jeweilige Veranstaltungsformat ist den Speziellen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.

3. Warenverzeichnis

Die zur Ausstellung zugelassenen Waren und Dienstleistungen sind dem jeweils gültigen Warenverzeichnis zu entnehmen.

4. Beteiligungspreis

4.1. Die Preise für Messemieten und sonstige Entgelte (Beteiligungspreis) ergeben sich aus dem Anmeldeformular und der jeweils gültigen Preisliste. Jeder angefangene Quadratmeter wird als ganzer Quadratmeter berechnet.

4.2. Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) wird zusätzlich ein Beitrag erhoben.

4.3. Die Preise für sonstige Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Bestellformularen des Online-Service-Centers (OSC) bzw. des Bestellblocks der Leipziger Messe GmbH.

4.4. Alle Miet- und sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zuzüglich derer die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe berechnet wird.

5. Anmeldung

5.1. Die Anmeldung ist digital über das Onlinestandanmelde-System (OSA) in der vorgesehenen Art und Weise vorzunehmen. Soweit die Leipziger Messe GmbH daneben eine analoge Anmeldung anbietet, sind für die analoge Anmeldung ausschließlich die Anmeldeformulare der Leipziger Messe GmbH zu verwenden. Diese sind vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an die in den Speziellen Teilnahmebedingungen bezeichnete Adresse des Veranstalters zu senden.

5.2. In der Anmeldung ist deutlich zu machen, ob die Anmeldung im eigenen Namen oder im Namen des Ausstellers erfolgt. Sofern nicht anders angegeben, wird die Anmeldung dem Aussteller zugerechnet, der in der Anmeldung als Aussteller benannt ist.



Erfolgt die Anmeldung abweichend hiervon im Namen einer vom Aussteller verschiedenen Person (im Folgenden: „Agentur“), wird die Anmeldung der Agentur zugerechnet. Die Agentur ist verpflichtet, den Aussteller von allen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten in Kenntnis zu setzen. Gegenüber der Leipziger Messe GmbH bleibt die Agentur für die Erfüllung aller Pflichten, die dem Aussteller nach diesem Vertrag obliegen, verantwortlich. Der Aussteller ist in einem solchen Fall Erfüllungsgehilfe der Agentur. Handlungen und Erklärungen des Ausstellers und der von ihm beauftragten Personen hat die Agentur wie eigene für und gegen sich gelten zu lassen.

5.3. In der Anmeldung vorgebrachte Bedingungen oder Vorbehalte finden keine Berücksichtigung. Platzwünsche, die nach Möglichkeit Berücksichtigung finden, stellen keine Bedingungen für eine Beteiligung dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.

5.4. Mit Einsendung der unterzeichneten Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen und Speziellen Teilnahmebedingungen, die gültige Preisliste sowie die Technischen Richtlinien an. Die vorgenannten Unterlagen werden dem Aussteller übersendet. Sie können in ihrer jeweils aktuellen Fassung von diesem jedoch auch auf der Internetseite der Leipziger Messe GmbH eingesehen und von hier heruntergeladen werden: "<https://www.leipziger-messe.de/de/agb/>".

5.5. Der Aussteller haftet für Folgen, die durch das ungenaue, unvollständige bzw.

irrtümliche Ausfüllen des Anmeldevordruckes entstehen.

5.6. Aussteller im Sinne dieser Teilnahmebedingungen ist derjenige, auf dessen Namen die verbindliche Anmeldung lautet. Der Aussteller kann die Vertretungsmacht der von ihm benannten Vertreter gegenüber der Leipziger Messe GmbH nicht wirksam beschränken.

5.7. Die Anmeldung ist ab Eingang bei der Leipziger Messe GmbH bis zur Mitteilung über die Zulassung oder Nichtzulassung unbeschadet der Nr. 10.1. verbindlich.

5.8. Anmeldungen, welche nach dem Beginn der Aufplanung eingehen, werden auf die Warteliste gesetzt, sofern die jeweiligen Bereiche überbucht sein sollten.

5.9 Die vom Anmelder anzugebende USt-ID-Nr. (für Anmelder aus der EU) bzw. der Nachweis der Unternehmerbescheinigung (für Anmelder aus Nicht-EU-Ländern) dient der umsatzsteuerlichen Zuordnung des Anmelders. Der Anmelder versichert, die Richtigkeit bzw. Gültigkeit der USt-ID-Nr. bzw. der Unternehmerbescheinigung und die Zuordnung zu seinem unternehmerischen Bereich. Er ist verpflichtet, eventuelle Änderungen diesbezüglich der LEIPZIGER MESSE GMBH umgehend mitzuteilen. Die USt-ID-Nr. bzw. Unternehmerbescheinigung verwendet der Anmelder für seine Teilnahme an der Veranstaltung, sie kommt auch für alle weiteren Geschäfte zwischen dem Anmelder und der Leipziger Messe GmbH zur Anwendung.



6. Zulassung – Messemietvertrag

6.1. Die Zulassung oder Nichtzulassung wird dem Aussteller rechtzeitig vor Messebeginn in Textform bestätigt. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Mit der Zulassung ist der Messemietvertrag zwischen der Leipziger Messe GmbH und dem Aussteller geschlossen. Meldet sich der Aussteller für eine von der Leipziger Messe GmbH erstmals durchgeführte Veranstaltung (Erstveranstaltung) an, so endet die Frist für die Bindung des Ausstellers an sein Angebot drei Monate vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn (Messe- / Ausstellungseröffnung).

6.2. Über die Zulassung entscheidet die Leipziger Messe GmbH nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung nicht. Ein Anspruch auf Zulassung besteht insbesondere dann nicht, wenn die Leipziger Messe GmbH oder eine ihrer Tochtergesellschaften gegen den Aussteller, einen Mitaussteller oder gegen eine vom Aussteller beauftragte Agentur noch offene Forderungen hat.

6.3. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, wenn die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen oder wenn sich der Aussteller im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung im Zahlungsverzug befindet.

7. Standzuweisung – Standaufbau

7.1. Bereitstellung der Messefläche

7.1.1. Die Leipziger Messe GmbH stellt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Messefläche im gewünschten Ausstellungsbereich in Bezug auf Größe und Art des Standes bereit (Standzuweisung). Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht. Die Leipziger Messe GmbH übersendet dem Aussteller zusammen mit der Standzuweisung einen Hallenplan bzw. einen Hallenausschnitt mit Bezeichnung der Lage des Standes.

7.1.2. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, im Rahmen der Aufplanung eine Fläche zuzuweisen, die von der bestellten Fläche abweicht, soweit dies unbedingt notwendig und für den Aussteller zumutbar ist. Die Abweichung gilt als zumutbar, wenn der Aussteller diese nicht unverzüglich zurückweist.

7.1.3. Trennwände, sofern nicht Teil der vertraglichen Leistung (Paketangebote), müssen vom Aussteller grundsätzlich selbst oder von einer geeigneten Standaufirma im Auftrag des Ausstellers erstellt werden.

7.1.4. Falls zwingende technische oder organisatorische Gründe es erfordern, ist die Leipziger Messe GmbH berechtigt, dem Aussteller nach Rücksprache abweichend von der ursprünglichen Standzuweisung im Rahmen des unbedingt Notwendigen und Zumutbaren einen Stand in anderer Lage bereitzustellen, die Größe der Ausstellungsfläche im Rahmen des Zumutbaren und Notwendigen zu ändern, Ein- und



Ausgänge zum Messegelände zu verlegen oder zu schließen.

7.1.5. Jedem Tausch von Messefläche zwischen Ausstellern muss von der Leipziger Messe GmbH zuvor in Textform zugestimmt werden.

7.1.6. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Fläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Fußbodens zu berücksichtigen (vgl. Nr. 3. der Technischen Richtlinien; Internet: "<https://www.leipziger-messe.de/de/agb/>"). Für eine Verletzung dieser Pflicht haftet der Aussteller uneingeschränkt.

7.2. Standgestaltung

7.2.1. Standbau und Gestaltung haben nach den Technischen Richtlinien (Internet: "<https://www.leipziger-messe.de/de/agb/>") der Leipziger Messe GmbH zu erfolgen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsvorschriften sind für den Aussteller und für jede Standbaufirma verbindlich. Bei Verstößen ist die Leipziger Messe GmbH berechtigt, Änderungen auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen und ggf. eine Standsperrung auszusprechen. Der Aussteller ist allein dafür verantwortlich, dass sein aufgestellter Messestand und dessen Nutzung nicht zu Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen führt.

Mit dem Aufbau des Messestandes kann erst begonnen werden, wenn der Aussteller oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Standbaugenehmigung in

Textform von der Leipziger Messe GmbH eingeholt hat.

7.2.2. Die jeweiligen Standaufbau- und Abbauzeiten ergeben sich aus den Speziellen Teilnahmebedingungen.

7.3. Präsenzpflicht

7.3.1. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, über den Stand anderweitig zu verfügen, wenn am Tage vor der Eröffnung nicht bis 10.00 Uhr mit dem Aufbau begonnen wurde.

7.3.2. Der Aussteller ist verpflichtet, während der gesamten Messezeit den Stand zu belegen und mit Personal zu besetzen. Ein Abbau des Standes vor Beginn der offiziellen Abbauzeit am letzten Messetag ist nicht zulässig. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, seine Ausstellungsfläche bis zum Ende der Abbauzeit vollständig zu beräumen. Andernfalls ist die Leipziger Messe GmbH berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Ausstellungsfläche zu beräumen. Vertragsstrafen- und Schadenersatzansprüche der Leipziger Messe GmbH bleiben in jedem Fall unberührt (vgl. Ziff. 23 ATB).

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Die Leipziger Messe GmbH erteilt mit oder nach der Zulassung Rechnungen über Standmieten sowie über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind. Bei kurzfristigen Anmeldungen wenige Tage vor Veranstaltungsbeginn kann die Leipziger Messe GmbH kürzere Fälligkeitstermine bestimmen, so dass die Rechnung in jedem Fall vom Aussteller vor der



Veranstaltung zu begleichen ist. Unabhängig davon kann die Leipziger Messe GmbH während der Messe Rechnungen übergeben, die sofort zu begleichen sind. Das Inkasso erfolgt durch bevollmächtigte Vertreter der Leipziger Messe GmbH.

8.2. Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug unter Angabe der Kundennummer und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner.

8.3. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, eine Vorauszahlung für die Standmiete und für Messedienstleistungen zu verlangen.

8.4. Mit Eintritt des Verzuges sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen. Die Leipziger Messe GmbH kann bei Verzug des Ausstellers vom Vertrag zurücktreten und neben dem Verzugsschaden Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

8.5. Sofern sich der Aussteller mit seiner Zahlung in Verzug befindet, wird für jedes Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt vorbehalten. So ist die Leipziger Messe GmbH insbesondere berechtigt, eine Verzugspauschale von 40,00 EUR gemäß § 288 Abs. 5 BGB geltend zu machen.

8.6. Ist der Aussteller Kaufmann, so ist die Ausübung eines Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Forderungen der

Leipziger Messe GmbH durch ihn ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Ausstellers ist rechtskräftig festgestellt oder unstreitig.

In jedem Fall ist die Aufrechnung mit nicht gleichartigen oder künftigen Forderungen der Leipziger Messe GmbH sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Aussteller, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, unzulässig.

9. Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen

9.1. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Leipziger Messe GmbH den ihm zugewiesenen Stand an Dritte unter zu vermieten oder sonst zu überlassen bzw. für dritte Unternehmen zu werben.

9.2. Die Nutzung der Messefläche durch Unternehmen, die mit eigenem Personal und mit eigenen Erzeugnissen (Mitaussteller) oder lediglich mit eigenen Erzeugnissen (zusätzlich vertretene Unternehmen) in Erscheinung treten, sind mit der Anmeldung gesondert anzumelden. Diese Unternehmen gelten auch dann als Mitaussteller bzw. zusätzlich vertretene Unternehmen, wenn sie zum Hauptaussteller enge wirtschaftliche und organisatorische Bindungen unterhalten.

Die Zulassung kann unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, unter denen ein Aussteller abgelehnt werden kann. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn auf die gesonderte Anmeldung keine ausdrückliche Ablehnung erfolgt.



Der Aussteller hat für jeden Mitaussteller und jedes zusätzlich vertretene Unternehmen ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich aus dem Anmeldeformular bzw. der Preisliste ergibt.

Der Aussteller haftet für die von ihm angemeldeten Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen. Dies gilt auch aber nicht nur für deren Zahlungspflichten gegenüber der Leipziger Messe GmbH.

9.3. Für präsenzte Unternehmen, die vom Aussteller nicht gemeldet wurden, wird dem Aussteller das entsprechende Entgelt zuzüglich eines 25%igen Zuschlags in Rechnung gestellt. Schuldner ist in jedem Fall der Aussteller.

9.4. Über die Zulassung von Gemeinschaftsständen entscheidet die Leipziger Messe GmbH nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf Zulassung von Gemeinschaftsständen nicht. Im Falle der Zulassung gelten für einen Gemeinschaftsstand alle vertraglichen Regelungen für alle Aussteller. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber der Leipziger Messe GmbH jede Firma als Gesamtschuldner. Die gemeinschaftlich ausstellenden Firmen sollen einen gemeinsamen Vertreter in der Anmeldung benennen.

9.5. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, den Hauptgesellschafter eines Ausstellers, der sich zu einer Veranstaltung der Leipziger Messe GmbH angemeldet hat,

im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des offiziellen Kataloges der jeweiligen Veranstaltung mit aufzunehmen, sofern dieser eine juristische Person ist, die ihren Hauptsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

10. Rücktritt und Nichtteilnahme

10.1. Bis zur Zulassung (Vertragsabschluss) ist ein Rücktritt von der Anmeldung möglich. Für diesen Fall ist vom Aussteller ein Entgelt für die Annullierung in Höhe von 260,00 EUR zu bezahlen, sofern in den Anmeldeunterlagen bzw. den speziellen Teilnahmebedingungen keine abweichende Entgelthöhe ausgewiesen ist.

10.2. Nach Erteilung der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller ausgeschlossen. Die gesamte Mietrechnung abzüglich AUMA-Beitrag (es erfolgt durch die Leipziger Messe GmbH eine Rechnungsneulegung bei gleichzeitiger Stornierung der ursprünglichen Rechnung) und die auf Veranlassung des Ausstellers durch bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen entstandenen Kosten sind zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 543 BGB. In diesem Fall entsteht keine Pflicht zur Zahlung des Mietzinses.

10.3. Erfolgt eine Nachvermietung der durch die Nichtteilnahme des Ausstellers freigewordenen Ausstellungsfläche, so sind vom Aussteller lediglich 25 % des vereinbarten Mietpreises zu bezahlen, mindestens jedoch 260,00 EUR. Der Aussteller bleibt jedoch zur Zahlung der Beträge



gemäß vorstehender Nr. 10.2. in voller Höhe verpflichtet, sofern und soweit im Ausstellungsbereich während der Veranstaltung nicht vermietete Ausstellungsflächen vorhanden sind, die vom Nachmieter genutzt worden wären, sofern der Aussteller vertragsgemäß an der Veranstaltung teilgenommen hätte und die Nachvermietung zur Wahrung des optischen Gesamtbildes erfolgt.

10.4. Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers beantragt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen, ist die Leipziger Messe GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Von der Beantragung des Insolvenzverfahrens hat der Aussteller die Leipziger Messe GmbH in jedem Fall unverzüglich zu unterrichten. Die vorstehenden Nr. 10.1. bis 10.3. gelten entsprechend.

11. Erzeugnisse

11.1. Es dürfen nur solche Waren oder Leistungen ausgestellt werden, die zu den jeweiligen Angebotsbereichen gehören. Nicht zugelassene Güter können nach erfolgloser Abmahnung durch die Leipziger Messe GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Wegen einer von der vorstehenden Regelung abweichenden Übung der Leipziger Messe GmbH kann kein Aussteller gegen die Leipziger Messe GmbH Ansprüche geltend machen.

11.2. Exponate dürfen vom Aussteller nicht am Messestand verkauft oder unmittelbar abgegeben oder sonst während der Veranstaltung entfernt werden. Die

Speziellen Teilnahmebedingungen können hiervon abweichend einen Verkauf gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann Leipziger Messe GmbH den Stand noch während der Veranstaltung schließen (Standsperr) und / oder dem Aussteller die Teilnahme an künftigen Messen verwehren.

11.3. Bei der Betreuung seines Standes hat der Aussteller die einschlägigen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung (z. B. Gaststättengesetz, Gewerbeordnung, Hygienevorschriften, Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandsgesetz, Verordnung über Getränkeschankanlagen) einzuhalten. Sollte der Aussteller seiner Reinigungs- und Entsorgungsverpflichtung bzgl. des Verkaufs oder der Abgabe von Speisen und Getränken an seinem Stand auch nach Abmahnung nicht nachkommen, so ist die Leipziger Messe GmbH berechtigt, den Stand bzw. die Verkaufseinrichtung schließen zu lassen.

11.4. Die Bestimmungen des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung) sind zu befolgen. Als Nachweis sind vom Aussteller folgende Unterlagen am Stand bereitzuhalten:

- EG-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie.
- Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 1.7.4 der Maschinenrichtlinie.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen. Das



Standpersonal ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

11.5. Zur Ausstellung werden grundsätzlich nur Neuwaren zugelassen.

12. Technische Leistungen, Dienstleistungen

12.1. Für die haus- und gebäudetechnische Grundversorgung mit Heizung, Lüftung, Kälte, Elektroversorgung, Beleuchtung, Wasser- und Sanitärtechnik sowie Reinigung der Messehallen und -häuser sorgt die Leipziger Messe GmbH.

12.2. Installationen von Versorgungsanschlüssen (Wasser, Druckluft, Sprinkler, Elektro, Anschlüsse für Telekommunikation) und Entsorgungsanschlüssen (z. B. Abgase) dürfen nur über die Leipziger Messe GmbH bestellt werden.

12.3. Innerhalb des Standes können Installationen auch von Fachfirmen ausgeführt werden, die der Leipziger Messe GmbH auf Anforderung zu benennen sind. Die Leipziger Messe GmbH ist zur Kontrolle berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Aussteller für die durch die Installation verursachten Schäden.

12.4. Verbrauchskosten, Kosten für Installationen und sonstige Dienstleistungen werden gesondert berechnet. Dienstleistungsaufträge sind mit den entsprechenden Formblättern des OSC auszulösen.

12.5. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die nicht über die erforderliche technische Zulassung verfügen, den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet,

können auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

12.6. Reklamationen zu den technischen Dienstleistungen sind unverzüglich anzuzeigen.

12.7. Bekommt der Aussteller von der Leipziger Messe GmbH oder deren Servicepartnern Sachen auf Miet- bzw. Leihbasis zur Verfügung gestellt, so ist er für deren pflegliche Behandlung, sachgerechte Bedienung sowie vollständige und unbeschädigte Rückgabe verantwortlich. Der Aussteller haftet für Verlust oder Beschädigung solcher Sachen. Der Nachweis für eine korrekte Rückgabe der Sachen in ordnungsgemäßem Zustand ist im Zweifelsfall vom Aussteller zu erbringen.

13. Ausstellerausweise

13.1. Das Betreten der Messeobjekte ist nur mit den von der Leipziger Messe GmbH herausgegebenen nicht übertragbaren Ausstellerausweisen gestattet. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, bei Verletzungen der Teilnahmebedingungen Ausweise ersatzlos einzuziehen.

13.2. Aussteller haben Anspruch auf kostenlose Ausstellerausweise, deren Anzahl von der Größe der gemieteten Messefläche abhängig ist. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise sind gegen Entgelt mit dem entsprechenden Formular des OSC anzufordern.

13.3. Ausstellerausweise berechtigen auch während der Auf- und Abbauzeiten



zum Betreten der entsprechenden Messeobjekte.

Soweit dies auf dem jeweiligen Ausstellerausweis ausdrücklich vermerkt ist, berechtigt der Ausstellerausweis seinen Inhaber während der Veranstaltung ohne Mehrkosten zur einmaligen Hinfahrt von seiner Unterkunft zum Messegelände mit den öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) in den angegebenen Zonen (2. Klasse) und zur entsprechenden Rückfahrt. Der Beförderungsvertrag kommt unmittelbar zwischen dem Inhaber des Ausweises und dem MDV ausschließlich zu den bei der Bestellung jeweils aktuellen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des MDV zustande. Den im Ticketpreis enthaltenen Fahrkostenanteil inklusive Umsatzsteuer zieht die Leipziger Messe GmbH für und im Namen des MDV ein.

13.4. Bei Verlust der Ausstellerausweise ist die Leipziger Messe GmbH unverzüglich zu informieren. Der Aussteller haftet bei verspäteter Mitteilung für alle aus einer missbräuchlichen Nutzung entstehenden Schäden.

14. Reinigung

Die Leipziger Messe GmbH sorgt für die Reinigung der Gänge im Messeobjekt. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der Leipziger Messe GmbH zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Für die Auftragserteilung ist das entsprechende Formular des OSC zu nutzen.

15. Bewachung

15.1. Die allgemeine Bewachung der Messeobjekte übernimmt die Leipziger Messe GmbH ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

15.2. Die Obhutspflicht für den Stand und die Exponate sowie die Gewährleistung der brandschutztechnischen Sicherheit obliegen dem Aussteller.

15.3. Der Aussteller kann Standbewachungspersonal von einem von der Leipziger Messe GmbH autorisierten Sicherheitsunternehmen mit dem entsprechenden Formular des OSC anfordern.

15.4. Soweit in den Speziellen Teilnahmebedingungen oder durch Sondergenehmigung nicht abweichend geregelt, ist die Aufenthaltsdauer des Standpersonals im Messeobjekt auf 19.00 Uhr begrenzt, Dem Aussteller ist nicht gestattet, während der Nacht Personen den Aufenthalt auf seinem Stand zu gestatten.

16. An- und Abtransport von Messegut

16.1. Alle notwendigen Hinweise für den An- und Abtransport von Messegut sowie die Behandlung des Leergutes geben die im OSC genannten Messespediture. Im Übrigen sind die Regelungen in den Technischen Richtlinien der Leipziger Messe GmbH zu beachten (Internet: ["https://www.leipziger-messe.de/de/agb/"](https://www.leipziger-messe.de/de/agb/)).

16.2. Die Leipziger Messe GmbH ist nicht verpflichtet, an den Aussteller adressierte Speditions-, Kurier-, Post- oder sonstige Sendungen für diesen anzunehmen.



Nimmt sie im Ausnahmefall trotzdem solche Sendungen an (z. B. weil der Adressat im Zeitpunkt der Zustellung abwesend ist), so ist vom Aussteller ein Entgelt für die Verwahrung durch die Leipziger Messe GmbH nicht geschuldet. Die Leipziger Messe GmbH haftet jedoch nicht für Verlust oder Beschädigung einer Sendung oder Teilen hiervon, es sei denn die Leipziger Messe GmbH hat einen Schaden hieran vorsätzlich zu vertreten. Der Aussteller ist verpflichtet, die betreffende Sendung auf eigene Kosten bei der Leipziger Messe GmbH abzuholen.

Für nicht, falsche oder unvollständig adressierte Sendungen ist jegliche Haftung der Leipziger Messe GmbH gegenüber dem Aussteller ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn die Leipziger Messe GmbH die Annahme von anderweitig nicht zustellbaren Sendungen verweigert.

17. Medieneinträge im Messekatalog, digitale Leistungen

17.1. Für die Herausgabe der Medieneinträge ist der in den Speziellen Teilnahmebedingungen aufgeführte Verlag verantwortlich. Die Leipziger Messe GmbH warnt vor getarnten Angeboten anderer Verlage. Die Einträge sind für Aussteller und Mitaussteller Pflicht. Die Insertionsmodalitäten und die Eintragspreise für diesen Pflichteintrag sowie weitere Medienleistungen, die als Medienpakete angeboten werden können, sind den Anmeldeunterlagen zu entnehmen. Zusätzlich vertretene Unternehmen werden mit dem eingetragenen Aussteller kostenpflichtig genannt. Sie

erscheinen nicht in alphabetischer Reihenfolge.

17.2. Für den Inhalt der Eintragungen ist der Aussteller allein verantwortlich.

17.3 Die Leipziger Messe GmbH erbringt bei hybriden und virtuellen Veranstaltungen die in den Speziellen Teilnahmebedingungen und Anmeldeunterlagen beschriebenen digitalen Leistungen.

Die Übertragungen von Bild- und/oder Tonsignalen sind in mittlerer Art und Güte anzubieten, in ausreichender Dimensionierung für die im Rahmen der Planung der einzelnen Veranstaltung vernünftiger Weise vorhersehbare Anzahl von Besuchern.

Die von der Leipziger Messe GmbH bereitgestellten Systemressourcen haben eine Verfügbarkeit von 95% der Zeit im Jahresdurchschnitt zu gewährleisten. Datensicherungen (Backups) werden von der Leipziger Messe GmbH nicht geschuldet.

Auch in virtuellen Räumen, die als Teil digitaler Leistungen ermöglicht werden, steht der Leipziger Messe GmbH uneingeschränkt das Hausrecht zu. Dies schließt es ein, dass die im Namen der Leipziger Messe GmbH handelnden Personen jederzeit Zugang zu allen virtuellen Räumen haben, auch soweit diese veranstaltungsspezifisch einer Sondernutzung durch einzelne Aussteller zugeführt werden. Die Hausordnung für das Leipziger Messegelände sinngemäß, soweit einzelne Bestimmungen nicht kraft Natur der Sache unangewendet bleiben. Das Hausrecht kann mit Maßnahmen, deren Auswahl und einzelner Inhalt



im billigen Ermessen der Leipziger Messe GmbH steht, durchgesetzt werden.

Die Leipziger Messe GmbH ist frei darin, einzelne Leistungserbringungen von der Erbringung einer dem Aussteller zumutbaren Mitwirkung abhängig zu machen. Im Kontext der Erbringung digitaler Leistungen, insbesondere soweit dafür auf Nachunternehmer zurück- gegriffen wird, ist es zulässig, dass vom Aussteller das erfolgreiche Durchlaufen einer Registrierung oder einer Authentifizierung verlangt wird, auch soweit eine solche unmittelbar gegenüber dem Nachunternehmer erfolgen soll.

18. Werbung, Presse, Fachvorträge

18.1. Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Standes gestattet. Werbung außerhalb des Messestandes – insbesondere auf Wandflächen, in Etagengängen und Treppenhäusern sowie in den Gängen der Messehallen – ist entgeltpflichtig und nur in Abstimmung mit der Leipziger Messe GmbH bzw. den von ihr beauftragten Werbefirmen zulässig.

18.2. Werbung für Dritte ist unzulässig. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, die Ausgabe oder das Zurschaustellen von unzulässigen oder unlauteren Werbemitteln zu untersagen und vorhandene Bestände dieses Materials für die Dauer der Veranstaltung sicherzustellen.

18.3. Über die Durchführung von Presseveranstaltungen und Empfängen ist die Leipziger Messe GmbH rechtzeitig zu informieren. Journalisten wird die Arbeitsgenehmigung auf der Leipziger Messe GmbH

durch die Akkreditierung im Pressezentrum erteilt.

18.4. Das Fotografieren und Filmen innerhalb der Messeobjekte ist grundsätzlich gestattet. Die Leipziger Messe GmbH haftet jedoch nicht für die Freiheit von Rechten Dritter an den Ablichtungen. Ausstellungsgüter und Messestände anderer Aussteller dürfen im Übrigen nur mit Zustimmung des betreffenden Ausstellers fotografiert oder gefilmt werden.

18.5. Für den Inhalt der Werbung ist der Aussteller allein verantwortlich.

19. Vorführungen – Nachrichtentechnik

19.1. Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen im Messestand bedarf der vorherigen Zustimmung der Leipziger Messe GmbH in Textform. Die Genehmigung wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden.

19.2. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden die Beauftragten der Leipziger Messe GmbH.

19.3. Für die Verwertung oder Wiedergabe von geschützten Werken aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes insbesondere die Erlaubnis der jeweils zuständigen Verwertungsgesellschaft (z. B. Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische



Vervielfältigungsrechte – GEMA) erforderlich. Die Berechtigung zur Verwendung geschützter Werke oder sonst geschützter Rechte ist allein Sache des Ausstellers.

19.4. Die Verwendung von Funk-, Funkruf- oder Sprechfunkanlagen muss von der Bundesnetzagentur für den Einsatzort genehmigt werden. Die entsprechende Genehmigung sowie die genutzte Funkfrequenz sind der Leipziger Messe GmbH vor Ausstellungsbeginn mitzuteilen.

20. Haftung

20.1. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung der Leipziger Messe GmbH entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich. Dem Aussteller wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für seine Messteilnahme empfohlen.

20.2. Die Leipziger Messe GmbH haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Leipziger Messe GmbH nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

20.3. Die Leipziger Messe GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch

Bewachungsmaßnahmen der Leipziger Messe GmbH keine Einschränkung.

20.4. Die Leipziger Messe GmbH gewährleistet nicht bzw. haftet nicht

a) für die Marktüchtigkeit ihrer Internet-Website, ihre befriedigende Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck;

b) für den unterbrechungs- oder fehlerfreien Ablauf aller Funktionen und Inhalte ihrer Internet-Website;

c) für Serviceleistungen, Reparaturen oder Korrekturen, die durch die Benutzung ihrer Internet-Website entstehen können;

d) für Schäden irgendwelcher Art – einschließlich von Umsatzverlusten oder Umsatzausfällen und anderen direkten oder indirekten Schäden, die durch die Nutzung ihrer Internet-Website oder deren Funktionen und Inhalte entstehen könnten, selbst wenn die Leipziger Messe GmbH oder einer Ihrer Mitarbeiter über die Möglichkeit solcher Schäden in Kenntnis gesetzt worden ist;

e) für die Inhalte und Funktionen solcher Websites, die mit ihrer Internet-Website verknüpft (Link) sind und deren Inhalte nicht von der Leipziger Messe GmbH bestimmt werden oder für eventuelle Verluste, die durch die Nutzung solcher Websites entstehen können.

21. Vorbehalte

21.1. Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

21.1.1. Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und / oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen,



abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusa-gen. Sie ist ferner berechtigt, Hygienemaßnahmen zur Bekämpfung von Infektionsrisi-ken zur Verfügung. Eine begründete Ausnah-mesituation, welche eine derartige Maß-nahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zu-reichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu ei-ner konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

21.1.2. Der Leipziger Messe GmbH stehen die Rechte nach Ziffer 21.1.1. ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z. B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Leipziger Messe GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht wer-den kann.

21.1.3. Die Leipziger Messe GmbH trifft die Entscheidung nach Ziffer 21.1.1. und 21.1.2. in ihrer Funktion als Veranstalterin und Eigentümerin des Messegeländes und seiner Infrastruktureinrichtungen nach ei-genem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen aller be-troffenen Messeteilnehmer (insbesondere Aussteller, Besucher, Konferenzteilnehmer,

Redner, Sponsoren etc.) sowohl hinsicht-lich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüber-legungen zu berücksichtigen

21.2. Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziff. 21.1.

21.2.1. Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung bleibt der Aus-steller zur Zahlung eines angemessenen, von der Leipziger Messe GmbH nach billi-gem Ermessen festzusetzenden Betrags, höchstens jedoch von bis zu 15 % des Be-teiligungspreises für allgemeinen Kostener-satz verpflichtet. Der hierfür maßgebliche Beteiligungspreis setzt sich zusammen aus der Standmiete, der Medienpauschale und schließt, sofern gebucht auch Standpakete ein. Die Preise ergeben sich aus Ziffer 4.1. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die Leipziger Messe GmbH von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

21.2.2. Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstal-tungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mittei-lung gegenüber der Leipziger Messe GmbH schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kos-tenbetrag in Höhe von bis zu 15 % des Be-teiligungspreises gemäß Ziffer 21.1.2. zu entrichten.

21.2.3. Bei einem vorzeitigen Abbruch (Ab-sage, Verkürzung), einer vorübergehenden



Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Leipziger Messe GmbH hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

21.3. Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Leipziger Messe GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Leipziger Messe GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen, die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

22. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Schutz von Erfindungen, Mustern und Marken auf Messen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Ein besonderer Mes-seschutz besteht nicht. Patentanmeldungen sollten vor Messebeginn beim Patentamt eingereicht werden. Auf Antrag des Ausstellers stellt die Leipziger Messe GmbH während der Messe eine Bescheinigung aus, dass eine Ware oder Dienstleistung unter einer bestimmten Marke oder ein bestimmtes Muster zur Schau gestellt wurde. Eine Haftung der Leipziger Messe GmbH für die Eintragungsfähigkeit oder die Ausstellungspriorität ist damit nicht verbunden.

23. Vertragsstrafe

Verletzt der Aussteller eine der in Nr. 7.1.5. (Tauschverbot), 7.3.2. (Präsenzpflicht), 11.1. (Nomenklatur-Verletzung), 11.2. (Verkaufsverbot), 12.2. (Drittbezug), 12.5. (unzulässige technische Geräte), 18.1., 18.2. (unzulässige Werbung) oder 19.1. (unzulässige Musikanlagen) genannten Pflichten, hat er für jede Zuwiderhandlung oder – sofern die Pflichtverletzung andauert – für jede angefangene Stunde der Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Gesamtmietpreises, insgesamt jedoch in Höhe von maximal 20 % des Gesamtmietpreises zu zahlen.

24. Nutzung von digitalen Systemen

Für jede Nutzung digitaler Systeme der Leipziger Messe GmbH zur Erbringung digitaler Leistungen gelten folgende Bedingungen.



Sämtliche für den Zugriff durch den Aussteller verwendeten Mittel zur Authentifizierung, insbesondere Benutzername, Kennwörter, Token, etc., sind vom Aussteller gegen Kenntnisnahme und Besitz von bzw. durch Dritte zu sichern. Eigenen Mitarbeitern wird der Aussteller diese nur nach dem need-to-know Prinzip zugänglich machen. Dem Aussteller ist es untersagt, Dritten die Mittel für eine etwaig durchlaufene Authentifizierung zugänglich zu machen und/oder Dritten den Zugang zu einem Benutzerkonto auch unter Umgehung des Authentifizierungsprozesses zu ermöglichen. Es wird vereinbart, dass alle mit dem Benutzerkonto eines Ausstellers vorgenommenen Handlungen dem Aussteller zugerechnet werden, sofern nicht der Aussteller im Einzelfall den Missbrauch seines Benutzerkontos durch einen Unberechtigten nachweist, den der Aussteller nicht zu vertreten hat. Soweit nicht ausdrücklich mit dem Aussteller in Einzelheiten abweichendes vereinbart wurde, hat der Aussteller keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung der digitalen Systeme, ein konkretes Erscheinungsbild oder das Vorhandensein von bestimmten Funktionen. Die Gestaltung der digitalen Systeme, einschließlich ihrer Funktionalitäten, unterliegt ausschließlich dem Ermessen der Leipziger Messe GmbH.

Dem Aussteller ist es untersagt, Inhalte auf die digitalen Systeme hochzuladen, die durch ihren Inhalt oder ihre Form oder Gestaltung oder auf sonstige Weise gegen das in Deutschland geltendes Recht oder

die dort herrschenden guten Sitten verstoßen. Verboten sind insbesondere rassistische Inhalte, Aufrufe und Anstiftung zu Gesetzesverstößen, Inhalte die die Rechte Dritter verletzen sowie Hetze gegen Personen, Unternehmen oder sonstige Organisationen. Verbote für das Hochladen von Inhalten gelten sinngemäß auch für das Setzen von Links, sofern an den verlinkten Speicherorten Inhalte zugänglich sind, die nicht hochgeladen werden dürfen.

Der Aussteller muss jedwede Tätigkeit unterlassen, die geeignet ist, den Betrieb der digitalen Systeme oder der dahinterstehenden technischen Infrastruktur oder die Rechte der Leipziger Messe GmbH zu beeinträchtigen. Dazu zählen insbesondere die Verwendung von Software, Scripten oder Datenbanken in Verbindung mit der Nutzung der digitalen Systeme sowie das automatische Auslesen, Blockieren, Überschreiben, Modifizieren, Kopieren von Daten und sonstigen Inhalten, soweit dies nicht für die ordnungsgemäße Nutzung der digitalen Systeme erforderlich ist.

Zu unterlassen sind auch Mitschnitte von Audio- oder Videoübertragungen, dauerhaftes Abspeichern von nur als live-Stream angebotenen Inhalten sowie Screen Scraping und andere vergleichbare Verfahren.

Für Fälle, in denen der Aussteller personenbezogene Daten von der Leipziger Messe GmbH übermittelt erhält, wird klarstellend festgehalten, dass der Aussteller ab dem Zeitpunkt der Übermittlung für die weitere Datenverarbeitung im datenschutzrechtlichen Sinne verantwortlich ist.



25. Rechteeinräumung

Der Aussteller räumt der Leipziger Messe GmbH ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, unwiderrufliches, auf Dritte übertragbares, nicht exklusives, unentgeltliches Nutzungsrecht an den eingestellten Inhalten ein. Die Leipziger Messe GmbH ist jederzeit berechtigt, die Inhalte zu verwenden, zu bearbeiten und zu verwerfen. Das schließt insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe, insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung mit ein.

Dem Aussteller ist die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung von Inhalten untersagt, die die Leipziger Messe GmbH, andere Nutzer oder Dritte auf die digitalen Systeme hochgeladen haben. Die Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von jedweden Inhalten der digitalen Systeme ohne Einwilligung der Leipziger Messe GmbH ist untersagt.

Der Aussteller stellt die Leipziger Messe GmbH und ihre Mitarbeiter bzw. Beauftragten für den Fall der Inanspruchnahme wegen einer vermeintlichen oder tatsächlichen Rechtsverletzung oder Verletzung von Rechten Dritter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus dem Aussteller zuzurechnenden Handlungen im Zusammenhang mit der Nutzung des digitalen Systems ergeben. Darüber hinaus verpflichtet sich der Aussteller, der Leipziger Messe GmbH alle Kosten zu ersetzen, die der Leipziger Messe GmbH durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen. Zu

den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die Aufwendungen, die die Leipziger Messe GmbH für eine angemessene Verteidigung sowohl in tatsächlicher wie juristischer Hinsicht für erforderlich halten durfte.

26. Datenschutz

Beim Aussteller erhobene oder von diesem übermittelte personenbezogene Daten können für die Erfüllung der Geschäftszwecke der Leipziger Messe GmbH im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzregelungen verwendet werden. Die Leipziger Messe GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihre Auslandsvertretungen sind zudem berechtigt, diese personenbezogenen Daten zu verwenden, um regelmäßig über Leistungen der Leipziger Messe GmbH und der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie ihrer Auslandsvertretungen per Brief, E-Mail, Telefon oder Telefax zu informieren. Eine Übersicht dieser Unternehmen und Auslandsvertretungen, die sich zum Teil außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) befinden, ist auf der Website <http://www.leipzigermesse.de/unternehmen/kontakt/auslandsvertretungen/> abrufbar.

Der Aussteller hat die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen der vorstehenden Verwendungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einwilligungen seiner Mitarbeiter) sicherzustellen.

Der Aussteller haftet der Leipziger Messe GmbH für Schäden und Aufwendungen aus der Verletzung dieser Verpflichtung und stellt die Leipziger Messe GmbH auf erstes



Anfordern von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

27. Schlussbestimmungen

27.1. Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen mindestens der textlichen Bestätigung durch die Leipziger Messe GmbH. Soweit Zulassungsschreiben den Hinweis enthalten, dass sie von der Leipziger Messe GmbH mittels EDV erstellt wurden, bedürfen sie keiner weiteren Form (Unterschrift). Ist der Aussteller bereits bei der Leipziger Messe GmbH als Kunde für die Veranstaltung registriert und verfügt er über einen persönlichen Account, Signatur, sind die Bestellungen/Angebote auch wirksam, wenn sie digital bei der Leipziger Messe GmbH unter Verwendung des Verfahrens eingehen.

27.2. Die Leipziger Messe GmbH übt im gesamten Ausstellungsbereich für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der Veranstaltung das Hausrecht aus. Das Mitbringen von Tieren in die Messeobjekte ist nicht gestattet.

27.3. Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen die Leipziger Messe GmbH verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in dem der Schlusstag der Messe fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Ersatzansprüche der Leipziger Messe GmbH wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem

die Leipziger Messe GmbH die Mietsache zurückerhält.

27.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Leipzig, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Vertragspartner seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG) auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist der deutsche Text verbindlich.

Leipzig, Juni 2023

Leipziger Messe GmbH

